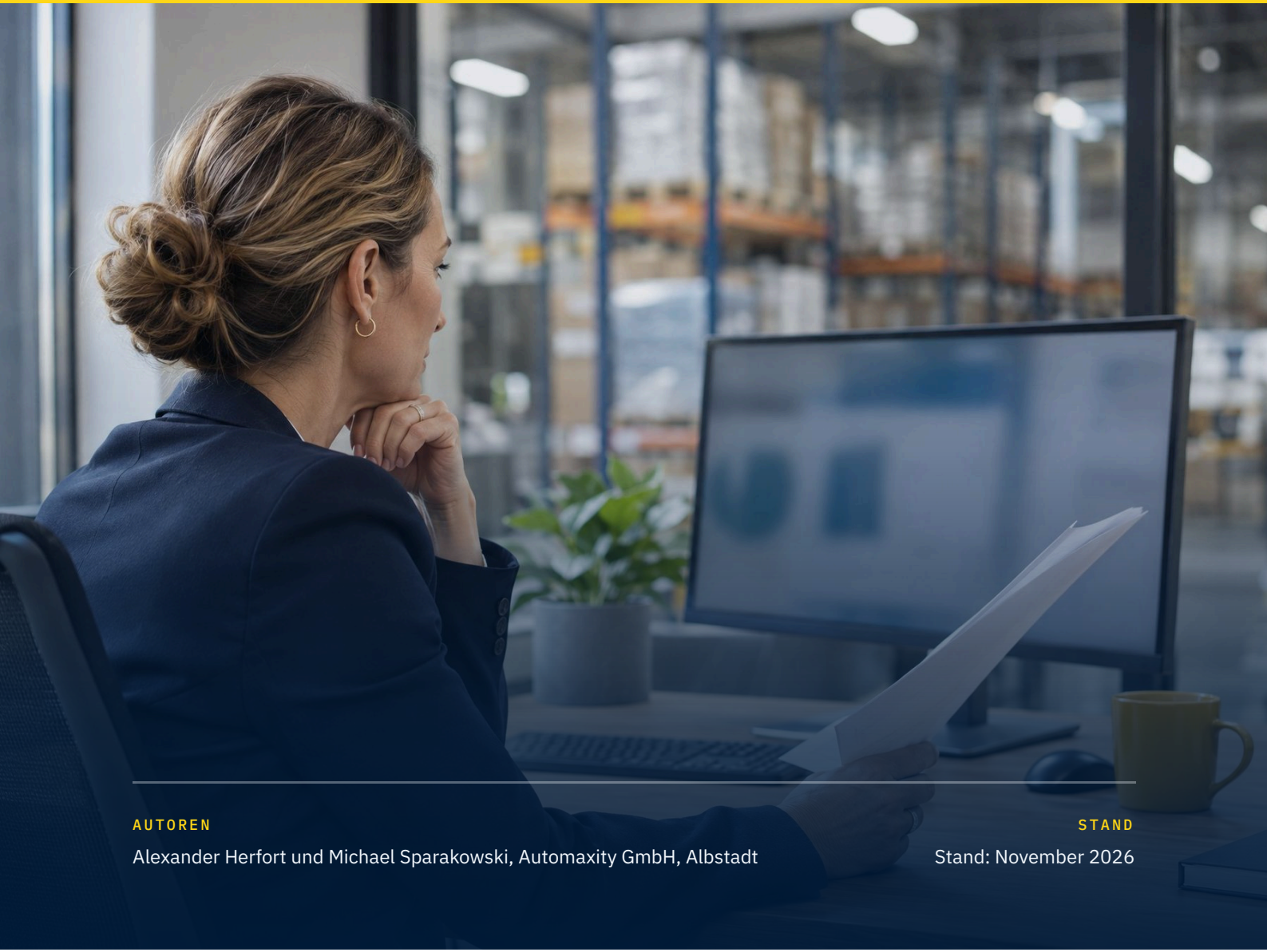
Am I Compliant?

LEITFADEN

Sanktionslistenprüfung im Mittelstand: Leitfaden mit Checkliste

Wen Sie prüfen, wann Sie prüfen und wie Sie jede Prüfung belegen. Mit Vorlage für das Prüfprotokoll.



AUTOREN

Alexander Herfort und Michael Sparakowski, Automaxity GmbH, Albstadt

STAND

Stand: November 2026

AUF EINEN BLICK

Das Wichtigste in 60 Sekunden

Jede Firma in der EU darf gelisteten Personen und Firmen weder direkt noch über Dritte Geld oder Ware zukommen lassen. Prüfen Sie deshalb vor jeder Leistung alle Beteiligten.

01 **Die Regel gilt für jede Firma.**
Das Bereitstellungsverbot steht in den EU-Sanktionsverordnungen und gilt unmittelbar, auch für kleine Betriebe.[1,2]

02 **Ein vorsätzlicher Verstoß ist eine Straftat.**
Der Strafrahmen liegt bei drei Monaten bis fünf Jahren Freiheitsstrafe. Auch ein fahrlässiger Verstoß kann bis zu 500.000 Euro Bußgeld kosten.[6,7]

03 **Prüfen Sie alle, die Geld oder Ware erhalten.**
Das sind Kunde, Warenempfänger, Lieferant, Zahlungsempfänger, Bank und Spediteur. Die EU-Kommission nennt auch Endverwender und Vermittler.[14]

04 **Prüfen Sie vor jedem neuen Geschäft.**
Ein Ergebnis gilt für den Tag der Prüfung. Die Listen ändern sich laufend.[29,20]

05 **Prüfen Sie die richtigen Listen.**
In der EU gelten die EU-Sanktionen. Bei US-Bezug gehört die US-Liste OFAC SDN dazu. In unserer Studie zeigte das kostenlose EU-Portal 498 von 500 Firmen der US-Liste nicht als dieselbe Firma an.[25]

06 **Ein Treffer ist zuerst nur ein Namensvergleich.**
Halten Sie an, vergleichen Sie Anschrift, Land und Registernummer und schreiben Sie die Entscheidung auf.[12,13]

07 **Legen Sie jede Prüfung ab.**
Name, Datum, Uhrzeit, geprüfte Listen, Stand der Listen, Ergebnis und bei einem Treffer die Klärung. Eine Vorlage finden Sie in Kapitel 9.

Hinweis: Dieser Leitfaden ist eine Orientierung für die Praxis. Er ist keine Rechtsberatung und ersetzt sie nicht. Gesetze und Listen ändern sich. Maßgeblich sind die amtlich veröffentlichten Texte. Bei einem Treffer oder einem Zweifel im Einzelfall holen Sie Rechtsrat ein.

ÜBERSICHT

Inhalt

	Das Wichtigste in 60 Sekunden	2
01	Wer muss Sanktionslisten prüfen?	4
02	Wen müssen Sie prüfen?	7
03	Wann und wie oft müssen Sie prüfen?	10
04	Welche Sanktionslisten müssen Sie prüfen?	12
05	Was tun Sie bei einem Treffer?	15
06	Wie dokumentieren Sie eine Sanktionslistenprüfung?	17
07	Was zeigen echte Fälle?	19
08	Checkliste auf einer Seite	22
09	Vorlage: Prüfprotokoll	23
10	Wie geht die Prüfung schneller?	24
	Quellen	25
	Weitere kostenlose Hilfe	27

Sanktionslistenprüfung im Mittelstand: Leitfaden mit Checkliste
Wen Sie prüfen, wann Sie prüfen und wie Sie jede Prüfung belegen. Mit Vorlage für das Prüfprotokoll.



Wer muss Sanktionslisten prüfen?

Was das Bereitstellungsverbot sagt

Die EU verhängt Sanktionen gegen Personen, Firmen und Organisationen. Die Namen stehen in den Anhängen der Sanktionsverordnungen. Ein Beispiel ist die Verordnung (EU) Nr. 269/2014. Ihr Artikel 2 enthält zwei Regeln.[1]

Die erste Regel: Alle Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der gelisteten Personen und Firmen werden eingefroren.

Die zweite Regel ist das Bereitstellungsverbot. Den gelisteten Personen und Firmen dürfen "weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen".[1]

"Wirtschaftliche Ressourcen" sind laut Verordnung Vermögenswerte jeder Art, mit denen man Geld, Waren oder Dienstleistungen erwerben kann.[3] Dazu zählt Ware. Eine Lieferung an eine gelistete Firma kann also genauso verboten sein wie eine Zahlung an sie.

Das Justizportal der Finanz-Sanktionsliste nennt Beispiele. Verboten ist es danach, gelisteten Personen Geld für Waren, Dienstleistungen oder Gehälter zu zahlen.[13]

Für wen das Verbot gilt

Die Verordnung gilt im Gebiet der EU. Sie gilt für alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, auch außerhalb der EU. Sie gilt für alle Firmen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sind, auch außerhalb der EU. Und sie gilt für Geschäfte, die ganz oder teilweise in der EU getätigt werden.[2]

Eine Ausnahme für kleine Firmen enthält Artikel 17 nicht. Eine GmbH mit fünf Mitarbeitern ist genauso gebunden wie ein Konzern.

MERKSATZ

Jede Firma in der EU ist an das Bereitstellungsverbot gebunden. Die Prüfung der Namen gegen Sanktionslisten ist der einfachste Weg, es einzuhalten.

1 Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, konsolidierte Fassung vom 15.10.2026, Art. 2 Abs. 1 und 2. EUR-Lex: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02014R0269-20261015 (abgerufen 18.11.2026) ↑

3 Verordnung (EU) Nr. 269/2014, konsolidierte Fassung vom 15.10.2026, Art. 1 Buchst. d ("wirtschaftliche Ressourcen"), i ("Eigentum") und j ("Kontrolle"). Fundstelle wie Fußnote 1 (abgerufen 18.11.2026) ↑

13 Finanz-Sanktionsliste (Justizportal, Betrieb IT.NRW Hagen), Startseite mit Erläuterungen und Anmerkung, Fußzeile "Datenbasis 23.10.2026". https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/ (abgerufen 18.11.2026) ↑

2 Verordnung (EU) Nr. 269/2014, konsolidierte Fassung vom 15.10.2026, Art. 17. Fundstelle wie Fußnote 1 (abgerufen 18.11.2026) ↑

Die hier zitierten Verordnungen und Gesetze schreiben eine Listenprüfung nicht wörtlich vor. Das BAFA nennt aber kostenlose Werkzeuge, um zu prüfen, ob Beteiligte eines Geschäfts in einer Namensliste stehen.[12] Wer nicht prüft, weiß nicht, ob er gerade an eine gelistete Firma liefert oder zahlt.

12 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Seite "Embargos", Abschnitte "Personenbezogene Embargomaßnahmen / Terrorismus" und "Zuständigkeiten". https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html (abgerufen 18.11.2026) ↑

Warum "mittelbar" so wichtig ist

Das Verbot gilt auch für den Umweg über Dritte. Die Verordnung definiert dafür Eigentum und Kontrolle. Eigentum heißt: Besitz von mindestens 50 Prozent der Eigentumsrechte oder eine Mehrheitsbeteiligung. Kontrolle kann auch ohne Mehrheit vorliegen, zum Beispiel über das Recht, die Geschäftsführung zu bestellen.[3]

Das BAFA weist auf diese Praxis ausdrücklich hin: Die Schwelle für den Miteigentumsanteil einer gelisteten Person an einem nicht gelisteten Empfänger liegt bei 50 Prozent.[12]

Für Sie heißt das: Eine Firma kann unter das Verbot fallen, obwohl ihr Name auf keiner Liste steht. Dann reicht der Name allein nicht. Kapitel 2 zeigt, wie Sie damit umgehen.

Die zweite Verordnung: 833/2014

Neben Namenslisten gibt es Verbote für Güter, Dienstleistungen und Geschäfte. Die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 enthält solche Verbote für Russland. Ihr Artikel 2 verbietet zum Beispiel, Güter mit doppeltem Verwendungszweck an Personen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen oder zu liefern. Artikel 5aa verbietet Geschäfte mit bestimmten Organisationen in Anhang XIX und mit Firmen außerhalb der EU, die ihnen zu über 50 Prozent gehören.[5]

5 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates, konsolidierte Fassung vom 24.07.2026, Art. 2 Abs. 1 und Art. 5aa Abs. 1. EUR-Lex: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02014R0833-20260724 (abgerufen 18.11.2026) ↑

Das BAFA nennt eine wichtige Folge: Die konsolidierte Finanz-Sanktionsliste der EU enthält nur Personen und Firmen mit umfassendem Bereitstellungsverbot. Wer nur Teilbeschränkungen unterliegt, fehlt dort.[12] Eine Namensprüfung ersetzt also nicht die Prüfung, ob Ihre Ware oder Ihr Geschäft selbst verboten ist. Das ist ein eigenes Thema der Exportkontrolle. Dieser Leitfaden behandelt die Namensprüfung.

Was bei einem Verstoß droht

Die Strafen stehen im Außenwirtschaftsgesetz (AWG). Der Stand der folgenden Angaben ist der 18.11.2026.

- **Straftat:** Wer gegen das Bereitstellungsverbot in einer EU-Sanktionsverordnung verstößt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h AWG).[6] Strafbar ist dabei vorsätzliches Handeln (§ 15 StGB).[8]

6 Außenwirtschaftsgesetz, § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h, Abs. 6a, Abs. 7 Nr. 2, Abs. 10. https://www.gesetze-im-internet.de/awg_2013/__18.html (abgerufen 18.11.2026) ↑

- **Gewerbsmäßig oder als Bande:** Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr (§ 18 Abs. 7 Nr. 2 AWG).[6]
- **Besonders schwere Fälle bei Güterverboten:** sechs Monate bis zehn Jahre (§ 18 Abs. 6a AWG). Ein Regelbeispiel ist eine falsche Angabe gegenüber einer Behörde über Empfänger, Endverwendung oder Route.[6]
- **Fahrlässigkeit:** Wer die Handlung fahrlässig begeht, handelt ordnungswidrig (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 AWG). Die Geldbuße beträgt bis zu 500.000 Euro (§ 19 Abs. 6 AWG).[7]
- **Geldbuße gegen die Firma:** Bei einer vorsätzlichen Straftat nach § 18 Abs. 1 AWG bis zu 40 Millionen Euro (§ 19 Abs. 7 AWG in Verbindung mit § 30 OWiG).[7,10]
- **Geschäftsführung:** Wer als Inhaber die nötige Aufsicht unterlässt, handelt ordnungswidrig, wenn dadurch ein Verstoß möglich wurde (§ 130 Abs. 1 OWiG). Die Geldbuße beträgt bis zu einer Million Euro (§ 130 Abs. 3 OWiG).[9] Für die Firma gilt auch hier eine Obergrenze von 40 Millionen Euro (§ 19 Abs. 8 AWG).[7]
- **Taten im Ausland:** Die Strafvorschriften gelten auch für Taten im Ausland, wenn der Täter Deutscher ist (§ 18 Abs. 10 AWG).[6]

Die EU-Kommission schreibt dazu: Firmen in der EU haften bei Verstößen, ob vorsätzlich oder fahrlässig. Sie können sich weder durch Vertragsklauseln entlasten noch dadurch, dass sie keine Sorgfaltsprüfung gemacht haben.[15]

Was eine dokumentierte Prüfung bringt

Die Verordnung 269/2014 enthält eine Regel zur Haftung. Wer nicht wusste und keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatte, dass er gegen die Verordnung verstößt, kann dafür nicht haftbar gemacht werden (Art. 10 Abs. 2).[4]

Eine Prüfung mit Protokoll ist kein Freibrief. Sie hilft aber zu zeigen, was Sie wann wussten. Ohne Protokoll fehlt Ihnen dieser Beleg. Die US-Behörde OFAC stellt übrigens keine Bescheinigungen aus, dass jemand nicht gelistet ist, und führt keine "sichere Liste".[18] Den Beleg für Ihre Sorgfalt erstellen Sie also selbst.

8 Strafgesetzbuch, § 15. https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__15.html (abgerufen 18.11.2026) ↑

7 Außenwirtschaftsgesetz, § 19 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8. https://www.gesetze-im-internet.de/awg_2013/__19.html (abgerufen 18.11.2026) ↑

10 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, § 30 Abs. 1 und 2. https://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/__30.html (abgerufen 18.11.2026) ↑

9 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, § 130 Abs. 1 und 3. https://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/__130.html (abgerufen 18.11.2026) ↑

15 Europäische Kommission, "EU sanctions factsheet: Incoterms Ex Works rule (EXW)", 28.05.2025, Abschnitte "Key takeaway" und "Liability". https://finance.ec.europa.eu/eu-and-world/sanctions-restrictive-measures/overview-sanctions-and-related-resources/eu-sanctions-factsheet-incoterms-ex-works-rule-exw_en (abgerufen 18.11.2026) ↑

4 Verordnung (EU) Nr. 269/2014, konsolidierte Fassung vom 15.10.2026, Art. 10 Abs. 2. Fundstelle wie Fußnote 1 (abgerufen 18.11.2026) ↑

18 U.S. Department of the Treasury, OFAC, "Basic Information on OFAC and Sanctions", FAQ 3, 11, 13, 91 und 469. https://ofac.treasury.gov/faqs/topic/1501 (abgerufen 18.11.2026) ↑



KAPITEL 2

02

Wen müssen Sie prüfen?

Die EU-Kommission hat eine Leitlinie zur Sorgfaltsprüfung veröffentlicht. Sie unterscheidet direkte Beteiligte wie Kunden, Händler und Vertreter und indirekte Beteiligte wie Endverwender, Vermittler und Banken. Für beide fragt sie, ob jemand von EU-Sanktionen betroffen ist und ob man alle Beteiligten kennt.[14]

Aus dieser Leitlinie und aus dem Bereitstellungsverbot ergibt sich die folgende Übersicht. Sie ist unsere Empfehlung für die Praxis.

BETEILIGTER	WAS ER ERHÄLT	WO DER NAME STEHT
Kunde	Ware oder Leistung	Auftrag, Rechnung
Warenempfänger	Ware	Lieferschein, Lieferanschrift
Lieferant	Geld	Bestellung, Eingangsrechnung
Zahlungsempfänger und Bank	Geld	Bankverbindung auf der Rechnung
Spediteur, Lagerhalter, andere Dienstleister	Geld für die Leistung	Frachtauftrag, Rechnung
Vermittler, Handelsvertreter	Provision	Vertrag, Provisionsabrechnung
Endverwender	Ware	Endverbleibserklärung, Auftrag
Eigentümer des Partners	mittelbar Geld oder Ware	Handelsregister, Auskunft des Partners

MERKSATZ

Prüfen Sie alle, die durch Ihr Geschäft Geld oder Ware erhalten oder die Ware in die Hand bekommen. Der Rechnungsempfänger allein reicht oft nicht.

14 Europäische Kommission, Generaldirektion FISMA, "Guidance for EU operators: Implementing enhanced due diligence to shield against Russia sanctions circumvention", veröffentlicht 19.02.2024, Abschnitte 1a und 2. https://finance.ec.europa.eu/publications/guidance-due-diligence_en (abgerufen 18.11.2026) ↑

Kunde und Warenempfänger

Der Kunde ist Ihr Vertragspartner. Weicht die Lieferanschrift ab, erhält eine andere Firma die Ware. Prüfen Sie dann beide Namen.

Ein Beispiel aus dem Alltag: Ein Großhändler verkauft an einen Händler in der Türkei. Der Lieferschein nennt einen Empfänger in einem anderen Land. Dieser Empfänger bekommt die Ware. Sein Name gehört in die Prüfung.

Auch bei der Klausel "ab Werk" (EXW) bleibt die Pflicht beim Verkäufer. Die EU-Kommission sagt dazu klar: Die Klausel EXW entbindet Exporteur und Verkäufer nicht von der Pflicht, EU-Sanktionen einzuhalten.[15]

15 Europäische Kommission, "EU sanctions factsheet: Incoterms Ex Works rule (EXW)", 28.05.2025, Abschnitte "Key takeaway" und "Liability". https://finance.ec.europa.eu/eu-and-world/sanctions-restrictive-measures/overview-sanctions-and-related-resources/eu-sanctions-factsheet-incoterms-ex-works-rule-exw_en (abgerufen 18.11.2026) ↑

Lieferanten und Zahlungsempfänger

Eine Zahlung an einen gelisteten Lieferanten stellt ihm Gelder bereit. Prüfen Sie Lieferanten deshalb bei der Neuanlage und vor Bestellungen. Lautet die Bankverbindung auf eine andere Firma als den Lieferanten, prüfen Sie diese Firma mit. Auch Banken können auf Sanktionslisten stehen. Die Kommission zählt Banken ausdrücklich zu den Beteiligten.[14]

Spediteure und andere Dienstleister

Spediteure erhalten Geld für ihre Leistung. Sie gehören deshalb in die Prüfung. Umgekehrt gilt: Eine Spedition prüft ihren Auftraggeber und den Empfänger, dem sie die Ware übergibt. Die Leitlinie der Kommission nennt für Transportfirmen auch den Abgleich der Ware mit den Papieren.[14]

Mitarbeiter

Das Justizportal nennt Gehälter ausdrücklich als Beispiel für eine verbotene Zahlung an gelistete Personen.[13] Wir empfehlen deshalb, auch neue Mitarbeiter, Freiberufler und Berater bei der Einstellung oder Beauftragung zu prüfen.

13 Finanz-Sanktionsliste (Justizportal, Betrieb IT.NRW Hagen), Startseite mit Erläuterungen und Anmerkung, Fußzeile "Datenbasis 23.10.2026". https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/ (abgerufen 18.11.2026) ↑

Eigentümer des Partners

Ein Name, der nicht auf der Liste steht, kann trotzdem unter das Verbot fallen. Das ist der Fall, wenn eine gelistete Person mindestens 50 Prozent hält oder die Firma kontrolliert.[3,12] Im US-Recht gilt dieselbe Schwelle: Firmen, die zu 50 Prozent oder mehr gelisteten Personen gehören, sind gesperrt, auch wenn sie nicht selbst auf der SDN-Liste stehen.[18]

3 Verordnung (EU) Nr. 269/2014, konsolidierte Fassung vom 15.10.2026, Art. 1 Buchst. d ("wirtschaftliche Ressourcen"), i ("Eigentum") und j ("Kontrolle"). Fundstelle wie Fußnote 1 (abgerufen 18.11.2026) ↑

So gehen Sie praktisch vor:

1. Fragen Sie bei neuen Partnern nach den Gesellschaftern und nach der Muttergesellschaft. Halten Sie die Antwort fest.

2. Prüfen Sie die Namen der Ihnen bekannten Eigentümer einzeln gegen die Listen.
3. Achten Sie auf Warnzeichen. Die Kommission nennt zum Beispiel einen Wechsel des Eigentümers kurz vor oder nach einer Sanktion und eine Beteiligung knapp unter 50 Prozent.[14]

Prüfsoftware, die nur Namen abgleicht, erkennt solche Fälle nicht von selbst. Der Fall in Kapitel 7.2 zeigt das.

12 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Seite "Embargos", Abschnitte "Personenbezogene Embargomaßnahmen / Terrorismus" und "Zuständigkeiten". https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html (abgerufen 18.11.2026) ↑

18 U.S. Department of the Treasury, OFAC, "Basic Information on OFAC and Sanctions", FAQ 3, 11, 13, 91 und 469. https://ofac.treasury.gov/faqs/topic/1501 (abgerufen 18.11.2026) ↑



KAPITEL 3

03

Wann und wie oft müssen Sie prüfen?

Feste Anlässe

Ein Gesetz nennt keinen festen Takt. Die EU-Kommission schreibt, es gebe kein Modell, das für alle passt. Jede Firma soll ihre Prüfung an ihr Geschäft und ihre Risiken anpassen.[14] Wir empfehlen diese Anlässe:

- **Neuer Kunde oder Lieferant:** bei der Anlage im System, vor dem ersten Angebot oder der ersten Bestellung.
- **Neuer Auftrag:** vor der Auftragsbestätigung.
- **Vor der Lieferung:** besonders wenn zwischen Auftrag und Versand Wochen liegen.
- **Vor der Zahlung:** vor allem bei neuer oder geänderter Bankverbindung.
- **Bei Änderungen:** neue Lieferanschrift, neuer Empfänger, neue Bank, neuer Eigentümer.
- **Bei Neuigkeiten:** wenn die EU, die USA oder Großbritannien neue Sanktionen gegen ein Land beschließen, in dem Ihre Partner sitzen.
- **Für den Bestand:** in einem festen Abstand, den Sie selbst festlegen und schriftlich festhalten, zum Beispiel jedes Quartal für alle aktiven Partner.

MERKSATZ

Prüfen Sie vor jeder Leistung: vor Vertrag, Lieferung und Zahlung. Ein Ergebnis gilt für den Tag der Prüfung, weil sich die Listen laufend ändern.

14 Europäische Kommission, Generaldirektion FISMA, "Guidance for EU operators: Implementing enhanced due diligence to shield against Russia sanctions circumvention", veröffentlicht 19.02.2024, Abschnitte 1a und 2. https://finance.ec.europa.eu/publications/guidance-due-diligence_en (abgerufen 18.11.2026) ↑

Warum eine Prüfung nur für den Tag gilt

Die Listen ändern sich oft. Für die Verordnung 269/2014 führt EUR-Lex unter anderem konsolidierte Fassungen vom 28.09., 12.10. und 15.10.2026.[29] Die britische Sanktionsliste zeigt auf ihrer Seite fortlaufend neue Listungen, Änderungen und Streichungen.[22]

Wie wichtig der Tag ist, zeigt der Fall in Kapitel 7.2. Dort wurde eine Zahlung am Tag einer neuen Listung ausgeführt.[20]

29 EUR-Lex, Verordnung (EU) Nr. 269/2014, Übersicht der konsolidierten Fassungen. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32014R0269 (abgerufen 18.11.2026) ↑

22 GOV.UK, "The UK Sanctions List". https://www.gov.uk/government/publications/the-uk-sanctions-list (abgerufen 18.11.2026) ↑

Auch kostenlose Portale haben einen Datenstand. Das Abfrageportal der Finanz-Sanktionsliste zeigte am 18.11.2026 die Datenbasis vom 23.10.2026.[13] Halten Sie deshalb immer fest, welchen Stand die Liste bei Ihrer Prüfung hatte.

Was "Kein Treffer" bedeutet

Ein Ergebnis ohne Treffer heißt: kein Treffer in den geprüften Listen zum Zeitpunkt des Abgleichs. Es sagt nichts über andere Listen und nichts über den nächsten Monat. Schreiben Sie es genau so in Ihr Protokoll.



LENAS PRAXISTIPP

Halten Sie immer fest, welchen Stand die Liste bei Ihrer Prüfung hatte.

Lena Sander · KI Service Engineer von Am I Compliant

20 HM Treasury, OFSI, "Imposition of Monetary Penalty: Deutsche Bank AG London Branch", Randnummern 1 bis 28. https://assets.publishing.service.gov.uk/media/6a0c287bfcae986635db916d/DB_Penalty_Notice.pdf (abgerufen 18.11.2026) ↑

13 Finanz-Sanktionsliste (Justizportal, Betrieb IT.NRW Hagen), Startseite mit Erläuterungen und Anmerkung, Fußzeile "Datenbasis 23.10.2026". https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/ (abgerufen 18.11.2026) ↑



KAPITEL 4

04

Welche Sanktionslisten müssen Sie prüfen?

Die EU-Listen

Die EU-Kommission führt eine konsolidierte Liste aller Personen, Gruppen und Organisationen, die EU-Finanzsanktionen unterliegen. Sie gibt die im Amtsblatt veröffentlichten Texte wieder.[17] Laut BAFA ist sie über die Financial Sanctions Database der Kommission zugänglich, mit Registrierung.[12]

Die EU Sanctions Map der Kommission zeigt alle Sanktionsregime der EU mit ihren Rechtsakten.[17] Laut BAFA erfasst ihre Suche alle Personen und Firmen aus den Anhängen der Embargoverordnungen, auch solche ohne umfassendes Bereitstellungsverbot.[12]

Wichtig: Die Listen und Suchwerkzeuge sind Hilfsmittel. Rechtsverbindlich sind nur die Texte im Amtsblatt der EU und im Bundesanzeiger.[12]

Die Finanz-Sanktionsliste im Justizportal

Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen betreibt die Seite finanz-sanktionsliste.de. Sie durchsucht die konsolidierte Finanz-Sanktionsliste der EU.[12] Die Suche ist kostenlos und ohne Anmeldung möglich.

Die Grenzen des Portals:

- Es zeigt nur die EU-Finanz-Sanktionsliste.[12,13]
- Personen und Firmen mit nur teilweisen Beschränkungen fehlen in dieser Liste.[12]
- Das Portal richtet sich nach eigener Angabe "primär an Anwender aus dem justiziellen Bereich".[13]

MERKSATZ

In der EU gilt die EU-Liste. Bei Geschäften mit US-Bezug gehört die US-Liste OFAC SDN dazu. Je nach Geschäft kommen UN, Großbritannien und Schweiz hinzu.

17 Europäische Kommission, "Overview of sanctions and related resources", Abschnitte "EU sanctions map" und "Financial sanctions: Consolidated list". https://finance.ec.europa.eu/eu-and-world/sanctions-restrictive-measures/overview-sanctions-and-related-resources_en (abgerufen 18.11.2026) ↑

12 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Seite "Embargos", Abschnitte "Personenbezogene Embargomaßnahmen / Terrorismus" und "Zuständigkeiten". https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html (abgerufen 18.11.2026) ↑

13 Finanz-Sanktionsliste (Justizportal, Betrieb IT.NRW Hagen), Startseite mit Erläuterungen und Anmerkung, Fußzeile "Datenbasis 23.10.2026". https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/ (abgerufen 18.11.2026) ↑

- Ein Treffer bedeutet laut Portal nur eine Namensgleichheit oder Namensähnlichkeit.[13]
- Das Portal zeigt einen Datenstand. Am 18.11.2026 war es der 23.10.2026.[13]
- Eine Funktion für Export, Druck oder Protokoll haben wir dort nicht gefunden. Wer damit prüft, hält Datum, Uhrzeit, Namen, Datenbasis und Ergebnis selbst fest, zum Beispiel mit einem Bildschirmfoto.[28]

Die US-Liste OFAC SDN

Die US-Behörde OFAC (Office of Foreign Assets Control) gehört zum US-Finanzministerium. Sie führt die Specially Designated Nationals and Blocked Persons List, kurz SDN-Liste. Vermögen der dort genannten Personen und Firmen ist gesperrt, wenn es in den USA liegt oder US-Personen es besitzen oder kontrollieren. US-Personen dürfen mit ihnen in der Regel keine Geschäfte machen.[18]

Eine deutsche Firma ist keine US-Person. Trotzdem kann US-Recht für sie gelten. OFAC nennt zwei Fälle: Nicht-US-Personen dürfen nicht verursachen, dass US-Personen gegen Sanktionen verstoßen, und sie dürfen US-Sanktionen nicht umgehen.[18] Der Fall in Kapitel 7.1 zeigt, wie schnell das passiert. Dort reichten ein US-Vermittler und Zahlungen über US-Banken.[19]

US-Bezug kann zum Beispiel bestehen, wenn:

- Sie oder Ihr Kunde in US-Dollar zahlen und das Geld über US-Banken läuft,
- ein US-Unternehmen am Geschäft beteiligt ist, etwa als Verkäufer, Vermittler oder Spediteur,
- Sie Waren oder Dienstleistungen aus den USA nutzen oder weiterverkaufen,[19]
- Sie eine Tochter oder Niederlassung in den USA haben. Firmen in den USA sind US-Personen.[18]

Die US-Liste und die EU-Liste sind getrennte Listen. In unserer Studie 500 haben wir 500 Firmen gesucht, die am 29.10.2026 auf der US-Liste standen. Nur 14 von 495 ausgewählten Firmen standen nach unserem Namensabgleich auch in der EU-Liste. Das Abfrageportal der Finanz-Sanktionsliste zeigte 498 von 500 Firmen nicht als dieselbe Firma an.[25] Wer Partner mit US-Bezug hat, sollte deshalb auch die US-Liste prüfen. OFAC bietet dafür eine kostenlose Suche an.[30]

28 Am I Compliant, Seiten "Sanktionslistenprüfung" (hinterlegte Listen), "Nachweis der Sanktionslistenprüfung", "Wen gegen Sanktionslisten prüfen" und "Treffer bei der Sanktionsprüfung". https://am-i-compliant.eu/sanktionslistenpruefung , https://am-i-compliant.eu/sanktionspruefung-nachweis, https://am-i-compliant.eu/wen-gegen-sanktionslisten-pruefen, https://am-i-compliant.eu/treffer-sanktionspruefung (abgerufen 18.11.2026) ↑

18 U.S. Department of the Treasury, OFAC, "Basic Information on OFAC and Sanctions", FAQ 3, 11, 13, 91 und 469. https://ofac.treasury.gov/faqs/topic/1501 (abgerufen 18.11.2026) ↑

19 OFAC, Enforcement Release vom 03.12.2024, "Aiotec GmbH Settles with OFAC for $14,550,000". https://ofac.treasury.gov/media/933661/download?inline (abgerufen 18.11.2026) ↑

25 Automaxity GmbH, Studie 500 "500 Firmen auf der US-Sanktionsliste und der Abgleich mit der EU-Liste", Stand 30.10.2026, Abschnitte "Auf einen Blick" und "Die Studie 500 in Zahlen". https://am-i-compliant.eu/studie-500 (abgerufen 18.11.2026) ↑

30 OFAC, Sanctions List Search. https://sanctionssearch.ofac.treas.gov/ (abgerufen 18.11.2026) ↑

UN, Großbritannien und Schweiz

- **Vereinte Nationen:** Der UN-Sicherheitsrat führt eine konsolidierte Liste. Am 18.11.2026 enthielt sie 733 Personen und 274 Organisationen.[24] In der EU gelten UN-Sanktionen nicht direkt. Die EU setzt sie durch einen Ratsbeschluss und eine Verordnung um.[11]
- **Großbritannien:** Die UK Sanctions List ist seit dem 28.01.2026 die einzige Quelle für britische Listungen. Die frühere Liste der Behörde OFSI wird nicht mehr aktualisiert.[22] Sie ist wichtig, wenn Sie Geschäfte in Großbritannien machen oder Zahlungen über britische Banken laufen.
- **Schweiz:** Das SECO setzt die Sanktionen des UN-Sicherheitsrats um und bietet eine eigene Suche nach Sanktionsadressaten an.[23] Sie ist wichtig für Partner und Zahlungen in der Schweiz.

Schreibweisen und Aliasnamen

Namen werden unterschiedlich geschrieben. Das gilt besonders für Namen aus anderen Schriften, etwa Chinesisch, Arabisch oder Kyrillisch. In der Studie 500 fand das Portal 2 der 500 Firmen nur unter einer anderen Schreibweise, mit 86 und 92 Prozent Übereinstimmung.[25] Suchen Sie deshalb mit mehreren Schreibweisen und mit Aliasnamen. Halten Sie fest, welche Schreibweisen Sie geprüft haben.

24 UN-Sicherheitsrat, Consolidated List, XML-Datei mit Erstelldatum 18.11.2026, Zahl der Einträge INDIVIDUAL und ENTITY. https://scsanctions.un.org/resources/xml/en/consolidated.xml (abgerufen 18.11.2026) ↑

11 Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen, Seite "Finanzsanktionen", Abschnitte Zuständigkeit und "Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen". https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen (abgerufen 18.11.2026) ↑

22 GOV.UK, "The UK Sanctions List". https://www.gov.uk/government/publications/the-uk-sanctions-list (abgerufen 18.11.2026) ↑

23 Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Seite "Sanktionen". https://www.seco.admin.ch/de/sanktionen (abgerufen 18.11.2026) ↑



KAPITEL 5

05

Was tun Sie bei einem Treffer?

Das BAFA beschreibt den Weg. Prüfen Sie zuerst die Angaben im zugrunde liegenden Rechtsakt. So klären Sie, ob es um die gelistete Person oder Firma geht oder um eine zufällige Namensgleichheit. Die Rechtsakte enthalten oft weitere Merkmale. Häufig lässt sich ein echter Treffer schon damit ausschließen.[12]

Schritt für Schritt

1. **Anhalten.** Liefern und zahlen Sie nicht, bis der Treffer geklärt ist. Schließen Sie keinen Vertrag ab.
2. **Merkmale vergleichen.** Bei Firmen: Anschrift, Land, Registernummer, Rechtsform. Bei Personen: Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnort. Das BAFA nennt das Geburtsdatum und Angaben zu Geburts-, Wohn- oder Aufenthaltsort als Beispiele.[12]
3. **Fehlende Angaben anfordern.** Fragen Sie Ihren Partner nach Registerauszug oder Ausweisdaten. Das BAFA nennt auch die Kopie von Personalausweis oder Geburtsurkunde.[12]
4. **Entscheiden.** Ist es dieselbe Person oder Firma, oder ist es eine Namensgleichheit?
5. **Festhalten.** Schreiben Sie auf, welche Merkmale übereinstimmen oder abweichen, wer entschieden hat und wann.
6. **Bei Zweifel oder echtem Treffer die Behörde fragen.** Geht es um Güter, ist das BAFA zuständig. Die Anfrage läuft über das elektronische System ELAN-K2. Geht es um Geld, ist das Servicezentrum Finanzsanktionen der Deutschen Bundesbank zuständig.[12,11]
7. **Rechtsrat einholen.** Bei einem bestätigten Treffer setzen Sie das Geschäft nicht fort, bevor Sie Rechtsrat eingeholt haben.

MERKSATZ

Ein Treffer heißt zuerst nur: Der Name ist gleich oder ähnlich. Halten Sie den Vorgang an, vergleichen Sie weitere Merkmale und halten Sie die Entscheidung schriftlich fest.

12 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Seite "Embargos", Abschnitte "Personenbezogene Embargomaßnahmen / Terrorismus" und "Zuständigkeiten". https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html (abgerufen 18.11.2026) ↑

11 Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen, Seite "Finanzsanktionen", Abschnitte Zuständigkeit und "Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen". https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen (abgerufen 18.11.2026) ↑

Wenn sich der Treffer als Namensgleichheit herausstellt

Legen Sie Ihre Begründung zum Prüfprotokoll. Dann läuft der Vorgang weiter. Bei der nächsten Prüfung desselben Partners erscheint der Treffer wahrscheinlich erneut. Ihre Notiz spart dann Zeit.

Wenn Sie einen Verstoß bemerken

Bemerken Sie, dass schon geliefert oder gezahlt wurde, holen Sie sofort Rechtsrat ein. Die Behörden in der EU, den USA und Großbritannien werten eine freiwillige Offenlegung als mildernden Umstand.[15,18,20] Im Fall in Kapitel 7.2 sank die Strafe auch deshalb deutlich.[20]



LENAS PRAXISTIPP

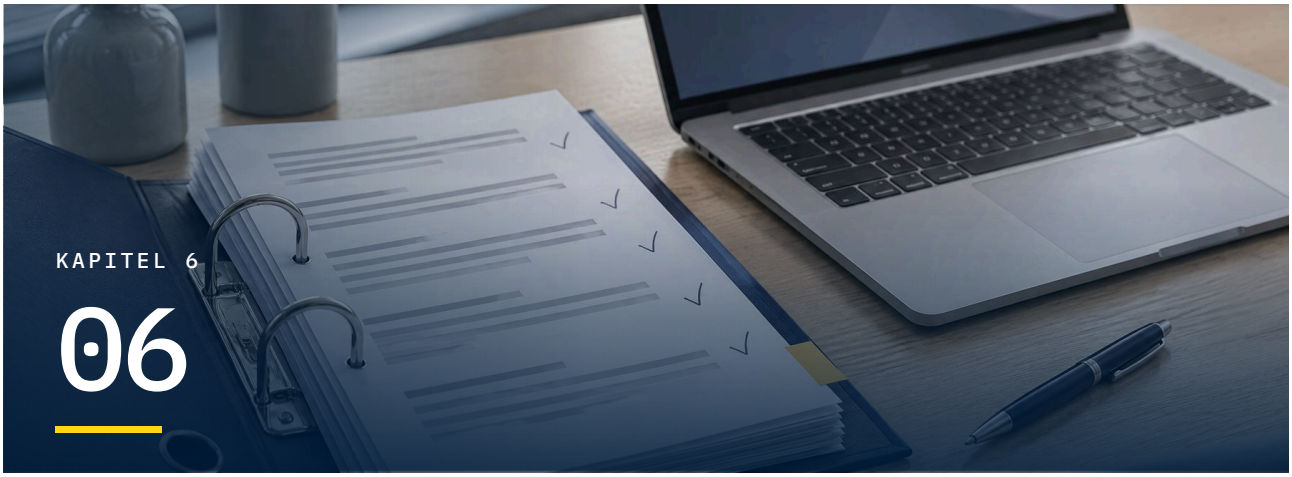
Liefern und zahlen Sie nicht, bis der Treffer geklärt ist. Schließen Sie keinen Vertrag ab.

Lena Sander · KI Service Engineer von Am I Compliant

15 Europäische Kommission, "EU sanctions factsheet: Incoterms Ex Works rule (EXW)", 28.05.2025, Abschnitte "Key takeaway" und "Liability". https://finance.ec.europa.eu/eu-and-world/sanctions-restrictive-measures/overview-sanctions-and-related-resources/eu-sanctions-factsheet-incoterms-ex-works-rule-exw_en (abgerufen 18.11.2026) ↑

18 U.S. Department of the Treasury, OFAC, "Basic Information on OFAC and Sanctions", FAQ 3, 11, 13, 91 und 469. https://ofac.treasury.gov/faqs/topic/1501 (abgerufen 18.11.2026) ↑

20 HM Treasury, OFSI, "Imposition of Monetary Penalty: Deutsche Bank AG London Branch", Randnummern 1 bis 28. https://assets.publishing.service.gov.uk/media/6a0c287bfcae986635db916d/DB_Penalty_Notice.pdf (abgerufen 18.11.2026) ↑



KAPITEL 6

06

Wie dokumentieren Sie eine Sanktionslistenprüfung?

Ein Protokoll beantwortet später eine einfache Frage: Wer hat wann welchen Namen gegen welche Listen geprüft, und was kam heraus? Diese Frage kann zum Beispiel Ihre Bank stellen, Ihre IHK oder ein Kunde in seinem Fragebogen für Lieferanten.

Was ins Prüfprotokoll gehört

1. **Geprüfter Name**, genau so, wie Sie ihn eingegeben haben, mit allen geprüften Schreibweisen.
2. **Weitere Merkmale:** Anschrift, Land, Registernummer, bei Personen das Geburtsdatum.
3. **Rolle im Geschäft:** Kunde, Empfänger, Lieferant, Bank, Spediteur, Eigentümer.
4. **Anlass und Vorgang:** Neuanlage, Auftrag, Lieferung, Zahlung, mit Auftrags- oder Rechnungsnummer.
5. **Datum und Uhrzeit** der Prüfung.
6. **Geprüfte Listen** mit Stand der Listen.
7. **Werkzeug:** welches Portal oder welche Software.
8. **Ergebnis:** kein Treffer in den geprüften Listen zum Zeitpunkt des Abgleichs, zu prüfender Treffer oder bestätigter Treffer.
9. **Bei einem Treffer:** verglichene Merkmale, Entscheidung, Begründung, Rückfrage bei Behörde oder Rechtsrat.
10. **Prüfer und Freigabe:** Name der Person, die geprüft hat, und bei einem Treffer der Person, die entschieden hat.
11. **Anlage:** Ausdruck, Bildschirmfoto oder PDF der Prüfung.

Die Vorlage in Kapitel 9 enthält alle Felder.

MERKSATZ

Halten Sie zu jeder Prüfung Name, Datum, Uhrzeit, geprüfte Listen, Listenstand, Ergebnis und Prüfer fest. Bei einem Treffer gehören Klärung und Begründung dazu.

Wo und wie lange Sie das Protokoll ablegen

Legen Sie das Protokoll beim Vorgang ab, also beim Auftrag, in der Kunden- oder Lieferantenakte oder bei der Rechnung. Dann finden Sie es, wenn jemand nach diesem Geschäft fragt.

Die in diesem Leitfaden zitierten Sanktionsvorschriften nennen keine allgemeine Frist für Prüfprotokolle. Legen Sie das Protokoll deshalb zu den Geschäftsunterlagen, die Sie ohnehin aufbewahren. Für Kaufleute gelten nach § 257 HGB sechs Jahre für Handelsbriefe und acht Jahre für Buchungsbelege. Die Frist beginnt am Ende des Kalenderjahres.[26] Halten Sie Ihre Regel zur Aufbewahrung schriftlich fest.

26 Handelsgesetzbuch, § 257 Abs. 1, 4 und 5. https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/__257.html (abgerufen 18.11.2026) ↑

Den Ablauf einmal beschreiben

Neben den einzelnen Protokollen hilft eine kurze Beschreibung Ihres Ablaufs, eine Seite reicht. Sie nennt:

- wer prüft, und wer bei einem Treffer entscheidet,
- wen Sie prüfen (Kapitel 2),
- wann Sie prüfen (Kapitel 3),
- gegen welche Listen und mit welchem Werkzeug (Kapitel 4),
- was bei einem Treffer geschieht (Kapitel 5),
- wo und wie lange Sie die Protokolle ablegen.

§ 130 OWiG verlangt vom Inhaber eines Betriebs die Aufsichtsmaßnahmen, die nötig sind, um Verstöße zu verhindern. Dazu gehören laut Gesetz auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.[9] Eine schriftliche Beschreibung hilft zu zeigen, welche Maßnahmen Sie getroffen haben. Ändern Sie die Beschreibung, wenn sich Ihr Geschäft ändert, und notieren Sie das Datum.

9 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, § 130 Abs. 1 und 3. https://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/__130.html (abgerufen 18.11.2026) ↑



LENAS PRAXISTIPP

Die Vorlage in Kapitel 9 enthält alle Felder. Legen Sie das Protokoll beim Vorgang ab.

Lena Sander · KI Service Engineer von Am I Compliant



KAPITEL 7

07

Was zeigen echte Fälle?

Wir stellen die Fälle sachlich dar und nur so, wie die Behörden sie veröffentlicht haben. Personen nennen wir nicht.

MERKSATZ

Drei veröffentlichte Fälle zeigen die Praxis: Wann US-Recht für eine deutsche Firma gilt, warum Eigentümer zählen und was Strohfirmen bewirken.

FALL 7.1

Aiotec GmbH, Berlin

US-Recht durch US-Partner und US-Banken

WAS	**Was geschah:** Die Aiotec GmbH aus Berlin beschafft Industrieanlagen für den Energiesektor. Laut OFAC kaufte sie 2015 über ein US-Unternehmen eine stillgelegte Polypropylen-Anlage in Australien für 9,7 Millionen US-Dollar. Gegenüber dem US-Unternehmen gab sie drei Endverbleibserklärungen mit Ziel Türkei ab. Gleichzeitig vereinbarte sie den Weiterverkauf in den Iran. Zwischen 2017 und 2019 wurde die Anlage in Teilen in den Iran verschifft. Den Spediteuren wurde aufgetragen, beim australischen Zoll die Vereinigten Arabischen Emirate oder die Türkei als Ziel anzugeben.[19]
FOLGE	**Folge:** Aiotec zahlte im Vergleich mit OFAC 14.550.000 US-Dollar. OFAC wertete den Fall als schwerwiegend und ohne freiwillige Offenlegung.[19]
WARUM	**Warum US-Recht galt:** OFAC schreibt, die Geschäfte fielen unter US-Zuständigkeit, weil ein US-Unternehmen als Wiederverkäufer beteiligt war. Hinzu kam: Aiotec zahlte zwar in Euro, schickte das Geld aber an US-Finanzinstitute.[19]

LEHRE

Was der Fall für Ihren Betrieb zeigt:

- Eine deutsche GmbH kann unter US-Sanktionsrecht fallen. Ein US-Partner oder eine Zahlung über US-Banken reicht.
- Das getäuschte US-Unternehmen hatte laut OFAC ein Programm zur Einhaltung von Sanktionen. Es nahm die Sanktionspflicht in den Vertrag auf, verlangte Endverbleibserklärungen und Versandpapiere, prüfte die Papiere bei der Reederei nach und besuchte den angeblichen Standort in der Türkei. OFAC nennt es eine "unwitting third party", also einen ahnungslosen Dritten.[19]
- Genau diese Schritte sind dokumentierte Sorgfalt. Sie zeigen später, was eine Firma getan hat und was sie wusste.

FALL 7.2

Deutsche Bank AG, Niederlassung London

Kein Treffer, trotzdem Strafe

WAS

Was geschah: Die Londoner Niederlassung der Deutschen Bank führte im Juni und Juli 2022 zwei Zahlungen für einen Kunden aus, zusammen rund 635.619 Pfund. Empfänger war eine russische Streaming-Firma. Sie stand selbst nicht auf der britischen Liste. Sie gehörte aber vollständig einer Firma, die Großbritannien am 29.06.2022 listete. Die erste Zahlung wurde am selben Tag ausgeführt.[20]

WARUM

Warum es keinen Alarm gab: Die Bank prüfte den Empfänger. Die Listen ihres externen Dienstleisters enthielten aber keine Angaben zum Eigentümer dieser Firma. Deshalb gab es keinen Treffer.[20]

FOLGE

Folge: Die britische Behörde OFSI verhängte am 30.04.2026 eine Strafe von 165.000 Pfund. Ausgangswert waren 300.000 Pfund. OFSI gewährte 45 Prozent Nachlass für die freiwillige Offenlegung und den Vergleich. OFSI hielt fest, dass die Bank verantwortlich bleibt, auch wenn sie einen Dienstleister nutzt.[20]

LEHRE

Was der Fall für Ihren Betrieb zeigt:

- Ein Name ohne Treffer kann trotzdem gesperrt sein, wenn der Eigentümer gelistet ist. Fragen Sie nach Eigentümern und prüfen Sie deren Namen mit (Kapitel 2).
- Die Listen ändern sich am Tag. OFSI erwartet nicht unbedingt, dass Zahlungen kurz nach einer Listung automatisch gestoppt werden. Die zweite Zahlung einen Monat später war aber der Grund, auch die erste in die Strafe aufzunehmen.[20] Prüfen Sie deshalb vor jeder neuen Zahlung erneut.
- Wer einen Fehler selbst meldet, wird milder behandelt. Hier sank die Strafe um fast die Hälfte.[20]

FALL 7.3

Autohändler aus dem Kreis Miltenberg

Strohfirmen und Drittländer

WAS

Was geschah: Laut Pressemitteilung des Zolls lieferte ein Autohändler aus dem Kreis Miltenberg 111 Fahrzeuge im Gesamtwert von fast 20 Millionen Euro nach Russland. Vor den Sanktionen hatte er vor allem nach Kasachstan verkauft. Weil er selbst keine Neuwagen vom Hersteller beziehen durfte, baute er ein Netz zur Beschaffung auf, unter anderem mit Strohfirmen.[21]

FOLGE

Folge: Das Landgericht Würzburg verurteilte den Händler am 02.03.2026 zu sechs Jahren Freiheitsstrafe und seine frühere Prokuristin zu zwei Jahren auf Bewährung. Das Gericht ordnete die Einziehung von rund 20 Millionen Euro an. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Bis zur Rechtskraft gelten die Angeklagten als unschuldig.[21]

LEHRE

Was der Fall für Ihren Betrieb zeigt:

- Der Fall betrifft ein Güterverbot und eine bewusste Umgehung. Eine Listenprüfung allein deckt so etwas nicht auf.
- Er zeigt aber, warum Hersteller und Händler fragen sollten, wer die Ware am Ende erhält. Die Leitlinie der Kommission nennt Geschäfte über Zwischenhändler und Briefkastenfirmen ohne wirtschaftlichen Sinn als Warnzeichen. Ebenso Lieferungen über Länder, die als Umweg bekannt sind.[14]
- Wer solche Fragen stellt und die Antworten ablegt, kann später zeigen, dass er nachgefragt hat.

QUELLEN ZU KAPITEL 7

14 Europäische Kommission, Generaldirektion FISMA, "Guidance for EU operators: Implementing enhanced due diligence to shield against Russia sanctions circumvention", veröffentlicht 19.02.2024, Abschnitte 1a und 2. https://finance.ec.europa.eu/publications/guidance-due-diligence_en (abgerufen 18.11.2026) ↑

19 OFAC, Enforcement Release vom 03.12.2024, "Aiotec GmbH Settles with OFAC for $14,550,000". https://ofac.treasury.gov/media/933661/download?inline (abgerufen 18.11.2026) ↑

20 HM Treasury, OFSI, "Imposition of Monetary Penalty: Deutsche Bank AG London Branch", Randnummern 1 bis 28. https://assets.publishing.service.gov.uk/media/6a0c287bfcae986635db916d/DB_Penalty_Notice.pdf (abgerufen 18.11.2026) ↑

21 Zoll, Pressemitteilung vom 02.03.2026, "Sechs Jahre Haft für Embargoverstoß mit Luxusautos". https://www.zoll.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Sonstiges/2026/z71_embargoverstoss_zfae.html (abgerufen 18.11.2026) ↑

KAPITEL 8

08 Checkliste auf einer Seite

Drucken Sie diese Seite aus und legen Sie sie neben den Rechner. Die Kapitelnummern zeigen, wo Sie die Begründung finden.

1 Ablauf festlegen (einmal)

- [ ] Wer prüft? Wer entscheidet bei einem Treffer? Namen und Vertretung festgelegt (Kap. 6)
- [ ] Anlässe für die Prüfung festgelegt (Kap. 3)
- [ ] Listen festgelegt: EU, bei US-Bezug OFAC SDN, bei Bedarf UN, UK, Schweiz (Kap. 4)
- [ ] Werkzeug festgelegt: Portal oder Software (Kap. 4, 10)
- [ ] Ablageort und Aufbewahrungsfrist festgelegt (Kap. 6)
- [ ] Ablauf auf einer Seite beschrieben und datiert (Kap. 6)

2 Vor jedem Geschäft

- [ ] Kunde geprüft
- [ ] Warenempfänger geprüft, wenn er vom Kunden abweicht
- [ ] Lieferant geprüft
- [ ] Zahlungsempfänger und Bank geprüft, wenn sie abweichen
- [ ] Spediteur und andere Dienstleister geprüft
- [ ] Vermittler und Endverwender geprüft, soweit bekannt
- [ ] Eigentümer erfragt und bekannte Eigentümer geprüft (Kap. 2)
- [ ] Mehrere Schreibweisen und Aliasnamen verwendet (Kap. 4)
- [ ] US-Bezug geklärt: Dollar, US-Bank, US-Partner, US-Ware (Kap. 4)

3 Bei jeder Prüfung festhalten

- [ ] Name und Schreibweisen
- [ ] Datum und Uhrzeit
- [ ] Geprüfte Listen und ihr Stand
- [ ] Ergebnis im genauen Wortlaut
- [ ] Prüfer
- [ ] Ausdruck, Bildschirmfoto oder PDF beim Vorgang abgelegt

4 Bei einem Treffer

- [ ] Vorgang angehalten: keine Lieferung, keine Zahlung, kein Vertrag
- [ ] Anschrift, Land, Registernummer oder Geburtsdatum verglichen
- [ ] Fehlende Angaben beim Partner angefordert
- [ ] Entscheidung mit Begründung, Name und Datum festgehalten
- [ ] Bei Zweifel BAFA (Güter) oder Bundesbank (Geld) gefragt
- [ ] Bei bestätigtem Treffer Rechtsrat eingeholt

5 Erneut prüfen

- [ ] Vor neuer Lieferung oder Zahlung
- [ ] Bei neuer Anschrift, Bank, neuem Empfänger oder Eigentümer
- [ ] Bestand im festgelegten Abstand

KAPITEL 9

09 Vorlage: Prüfprotokoll

Zum Ausdrucken und Ausfüllen. Ein Protokoll je geprüftem Namen.

Prüfprotokoll Sanktionslistenprüfung	
Firma (Ihre)	
Vorgang (Auftrags-, Bestell- oder Rechnungsnummer)	
Anlass	☐ Neuanlage ☐ Auftrag ☐ Lieferung ☐ Zahlung ☐ Änderung ☐ Bestandsprüfung
GEPRÜFTER PARTNER	
Name, genau wie eingegeben	
Weitere geprüfte Schreibweisen und Aliasnamen	
Rolle	☐ Kunde ☐ Warenempfänger ☐ Lieferant ☐ Zahlungsempfänger ☐ Bank ☐ Spediteur ☐ Vermittler ☐ Endverwender ☐ Eigentümer ☐ Sonstige: _____
Anschrift und Land	
Registernummer oder Geburtsdatum	
Eigentümer erfragt?	☐ ja, Antwort: _____ ☐ nein, Grund: _____
PRÜFUNG	
Datum	_____ . _____ . _____
Uhrzeit	_____ : _____ Uhr
Werkzeug (Portal oder Software)	
Geprüfte Listen	☐ EU ☐ OFAC SDN ☐ UN ☐ UK ☐ Schweiz ☐ weitere: _____
Stand der Listen	
Ergebnis	☐ Kein Treffer in den geprüften Listen zum Zeitpunkt des Abgleichs ☐ Zu prüfender Treffer ☐ Bestätigter Treffer
NUR BEI TREFFER	
Listeneintrag (Name, Liste, Kennnummer)	
Verglichene Merkmale und Ergebnis	
Beim Partner angeforderte Angaben	
Entscheidung	☐ Namensgleichheit, Vorgang läuft weiter ☐ dieselbe Person oder Firma, Vorgang gestoppt
Begründung	
Anfrage an Behörde oder Rechtsrat	☐ BAFA ☐ Bundesbank ☐ Rechtsrat ☐ keine; Datum: _____
UNTERSCHRIFTEN	
Geprüft von (Name, Datum)	
Entschieden von (Name, Datum), bei Treffer	
Anlage (Ausdruck, Bildschirmfoto, PDF)	☐ beigefügt, Dateiname oder Ablageort: _____



KAPITEL 10

10 Wie geht die Prüfung schneller?

Am I Compliant prüft einen Geschäftspartner gegen die EU-Liste, die US-Liste OFAC SDN und weitere Listen und legt zu jeder Prüfung ein PDF mit Datum und Prüf-URL ab.

Wir sind die Autoren dieses Leitfadens und die Anbieter von Am I Compliant. Deshalb steht dieser Abschnitt am Ende und getrennt vom Rest. Alles in Kapitel 1 bis 9 funktioniert auch mit kostenlosen Portalen, einem Ordner und der Vorlage.

Wer die Prüfung mit dem Justizportal macht, prüft nur die EU-Liste und hält das Ergebnis selbst fest. Am I Compliant prüft Ihre Geschäftspartner gegen die EU-Liste und zusätzlich gegen die US-Sanktionsliste OFAC SDN, die Listen der UN, Großbritanniens und der Schweiz.[28] Das spart den Weg über mehrere Portale.

Was Sie bekommen:

- **Ein PDF zu jeder Prüfung.** Es enthält Datum und Prüf-URL. Damit haben Sie die Anlage für Ihr Prüfprotokoll aus Kapitel 9.[27,28]
- **Eine Ampel bei Treffern** mit drei Stufen: kein Treffer, zu prüfender Treffer, klarer Treffer. Dazu die Angaben aus dem Listeneintrag. Die Entscheidung treffen Sie.[28]
- **Prüfung von Belegen.** Sie laden eine Rechnung oder Bestellung hoch. Die Software liest die Personen und Firmen darauf aus und prüft sie in einem Schritt.[28]

So können Sie es ausprobieren:

- **30 Prüfungen sind kostenlos und einmalig.** Für das Prüf-Zertifikat legen Sie ein Konto an.[27]
- **Danach ab 29 Euro netto im Monat für 50 Prüfungen.** Bei monatlicher Zahlung kündigen Sie zum Ende des Monats.[27]
- Im kostenlosen Plan bleiben die Zertifikate einen Monat abrufbar. Laden Sie das PDF deshalb herunter und legen Sie es beim Vorgang ab.[27]

Was Am I Compliant nicht macht: Es prüft, wenn Sie eine Prüfung starten. Es ermittelt Eigentümerstrukturen nicht automatisch. Bekannte Eigentümer prüfen Sie wie in Kapitel 2 beschrieben als eigene Namen mit.[28]



Lena Sander · KI Service Engineer von Am I Compliant

30 Prüfungen kostenlos testen

Kostenlos testen

`Kostenlos testen: https://app.am-i-compliant.eu/try?source=mkt&seg=leitfaden-pdf&utm_source=leitfaden&utm_medium=pdf&utm_content=kapitel10&utm_campaign=leitfaden`

QUELLEN ZU KAPITEL 10

27 Am I Compliant, Preisseite, Pakete und häufige Fragen. https://am-i-compliant.eu/preise (abgerufen 18.11.2026) ↑

28 Am I Compliant, Seiten "Sanktionslistenprüfung" (hinterlegte Listen), "Nachweis der Sanktionslistenprüfung", "Wen gegen Sanktionslisten prüfen" und "Treffer bei der Sanktionsprüfung". https://am-i-compliant.eu/sanktionslistenpruefung, https://am-i-compliant.eu/sanktionspruefung-nachweis, https://am-i-compliant.eu/wen-gegen-sanktionslisten-pruefen, https://am-i-compliant.eu/treffer-sanktionspruefung (abgerufen 18.11.2026) ↑

ANHANG

Quellen

Alle Quellen am 18.11.2026 abgerufen. Fundstellen und Zitate stehen im Quellenverzeichnis zum Leitfaden.

1 Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, konsolidierte Fassung vom 15.10.2026, Art. 2 Abs. 1 und 2. EUR-Lex: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02014R0269-20261015 (abgerufen 18.11.2026)

2 Verordnung (EU) Nr. 269/2014, konsolidierte Fassung vom 15.10.2026, Art. 17. Fundstelle wie Fußnote 1 (abgerufen 18.11.2026)

3 Verordnung (EU) Nr. 269/2014, konsolidierte Fassung vom 15.10.2026, Art. 1 Buchst. d ("wirtschaftliche Ressourcen"), i ("Eigentum") und j ("Kontrolle"). Fundstelle wie Fußnote 1 (abgerufen 18.11.2026)

4 Verordnung (EU) Nr. 269/2014, konsolidierte Fassung vom 15.10.2026, Art. 10 Abs. 2. Fundstelle wie Fußnote 1 (abgerufen 18.11.2026)

5 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates, konsolidierte Fassung vom 24.07.2026, Art. 2 Abs. 1 und Art. 5aa Abs. 1. EUR-Lex: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02014R0833-20260724 (abgerufen 18.11.2026)

6 Außenwirtschaftsgesetz, § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h, Abs. 6a, Abs. 7 Nr. 2, Abs. 10. https://www.gesetze-im-internet.de/awg_2013/__18.html (abgerufen 18.11.2026)

7 Außenwirtschaftsgesetz, § 19 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8. https://www.gesetze-im-internet.de/awg_2013/__19.html (abgerufen 18.11.2026)

8 Strafgesetzbuch, § 15. https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__15.html (abgerufen 18.11.2026)

9 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, § 130 Abs. 1 und 3. https://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/__130.html (abgerufen 18.11.2026)

10 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, § 30 Abs. 1 und 2. https://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/__30.html (abgerufen 18.11.2026)

11 Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen, Seite "Finanzsanktionen", Abschnitte Zuständigkeit und "Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen". https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen (abgerufen 18.11.2026)

12 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Seite "Embargos", Abschnitte "Personenbezogene Embargomaßnahmen / Terrorismus" und "Zuständigkeiten". https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html (abgerufen 18.11.2026)

13 Finanz-Sanktionsliste (Justizportal, Betrieb IT.NRW Hagen), Startseite mit Erläuterungen und Anmerkung, Fußzeile "Datenbasis 23.10.2026". https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/ (abgerufen 18.11.2026)

14 Europäische Kommission, Generaldirektion FISMA, "Guidance for EU operators: Implementing enhanced due diligence to shield against Russia sanctions circumvention", veröffentlicht 19.02.2024, Abschnitte 1a und 2. https://finance.ec.europa.eu/publications/guidance-due-diligence_en (abgerufen 18.11.2026)

15 Europäische Kommission, "EU sanctions factsheet: Incoterms Ex Works rule (EXW)", 28.05.2025, Abschnitte "Key takeaway" und "Liability". https://finance.ec.europa.eu/eu-and-world/sanctions-restrictive-measures/overview-sanctions-and-related-resources/eu-sanctions-factsheet-incoterms-ex-works-rule-exw_en (abgerufen 18.11.2026)

16 EU Sanctions Helpdesk, Startseite. https://eu-sanctions-compliance-helpdesk.europa.eu/index_en (abgerufen 18.11.2026)

17 Europäische Kommission, "Overview of sanctions and related resources", Abschnitte "EU sanctions map" und "Financial sanctions: Consolidated list". https://finance.ec.europa.eu/eu-and-world/sanctions-restrictive-measures/overview-sanctions-and-related-resources_en (abgerufen 18.11.2026)

18 U.S. Department of the Treasury, OFAC, "Basic Information on OFAC and Sanctions", FAQ 3, 11, 13, 91 und 469. https://ofac.treasury.gov/faqs/topic/1501 (abgerufen 18.11.2026)

19 OFAC, Enforcement Release vom 03.12.2024, "Aiotec GmbH Settles with OFAC for $14,550,000". https://ofac.treasury.gov/media/933661/download?inline (abgerufen 18.11.2026)

20 HM Treasury, OFSI, "Imposition of Monetary Penalty: Deutsche Bank AG London Branch", Randnummern 1 bis 28. https://assets.publishing.service.gov.uk/media/6a0c287bfcae986635db916d/DB_Penalty_Notice.pdf (abgerufen 18.11.2026)

21 Zoll, Pressemitteilung vom 02.03.2026, "Sechs Jahre Haft für Embargoverstoß mit Luxusautos". https://www.zoll.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Sonstiges/2026/z71_embargoverstoss_zfae.html (abgerufen 18.11.2026)

22 GOV.UK, "The UK Sanctions List". https://www.gov.uk/government/publications/the-uk-sanctions-list (abgerufen 18.11.2026)

23 Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Seite "Sanktionen". https://www.seco.admin.ch/de/sanktionen (abgerufen 18.11.2026)

24 UN-Sicherheitsrat, Consolidated List, XML-Datei mit Erstelldatum 18.11.2026, Zahl der Einträge INDIVIDUAL und ENTITY. https://scsanctions.un.org/resources/xml/en/consolidated.xml (abgerufen 18.11.2026)

25 Automaxity GmbH, Studie 500 "500 Firmen auf der US-Sanktionsliste und der Abgleich mit der EU-Liste", Stand 30.10.2026, Abschnitte "Auf einen Blick" und "Die Studie 500 in Zahlen". https://am-i-compliant.eu/studie-500 (abgerufen 18.11.2026)

26 Handelsgesetzbuch, § 257 Abs. 1, 4 und 5. https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/__257.html (abgerufen 18.11.2026)

27 Am I Compliant, Preisseite, Pakete und häufige Fragen. https://am-i-compliant.eu/preise (abgerufen 18.11.2026)

28 Am I Compliant, Seiten "Sanktionslistenprüfung" (hinterlegte Listen), "Nachweis der Sanktionslistenprüfung", "Wen gegen Sanktionslisten prüfen" und "Treffer bei der Sanktionsprüfung". https://am-i-compliant.eu/sanktionslistenpruefung, https://am-i-compliant.eu/sanktionspruefung-nachweis, https://am-i-compliant.eu/wen-gegen-sanktionslisten-pruefen, https://am-i-compliant.eu/treffer-sanktionspruefung (abgerufen 18.11.2026)

29 EUR-Lex, Verordnung (EU) Nr. 269/2014, Übersicht der konsolidierten Fassungen. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32014R0269 (abgerufen 18.11.2026)

30 OFAC, Sanctions List Search. https://sanctionssearch.ofac.treas.gov/ (abgerufen 18.11.2026)

Weitere kostenlose Hilfe

- **EU Sanctions Helpdesk:** Die EU-Kommission bietet kleinen und mittleren Unternehmen kostenlose, persönliche Hilfe bei der Sorgfaltsprüfung an.[16]
- **BAFA:** zuständig für Fragen zu Güterlieferungen, Anfragen über ELAN-K2.[12]
- **Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen:** zuständig für Finanzsanktionen, also Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs.[11]

Hinweis zum Schluss

Dieser Leitfaden ist keine Rechtsberatung. Er beschreibt den Stand vom 18. November 2026. Gesetze, Verordnungen und Listen ändern sich. Prüfen Sie vor einer Entscheidung den aktuellen Stand. Bei einem Treffer, einem Zweifel oder einem möglichen Verstoß holen Sie Rechtsrat ein.

Die Automaxity GmbH betreibt die Prüfsoftware Am I Compliant. Fehler in diesem Leitfaden melden Sie bitte an m.sparakowski@automaxity.eu. Wir korrigieren sie.

Über die Autoren: Alexander Herfort und Michael Sparakowski haben die Automaxity GmbH in Albstadt gegründet. Sie entwickeln Am I Compliant, eine Software für die Prüfung von Geschäftspartnern gegen Sanktionslisten.

AUTOREN

Alexander Herfort und Michael Sparakowski, Automaxity GmbH, Albstadt
Stand: 18. November 2026

KONTAKT

m.sparakowski@automaxity.eu
am-i-compliant.eu

Am I Compliant?

Bilder: KI-generiert (Higgsfield), Automaxity GmbH